

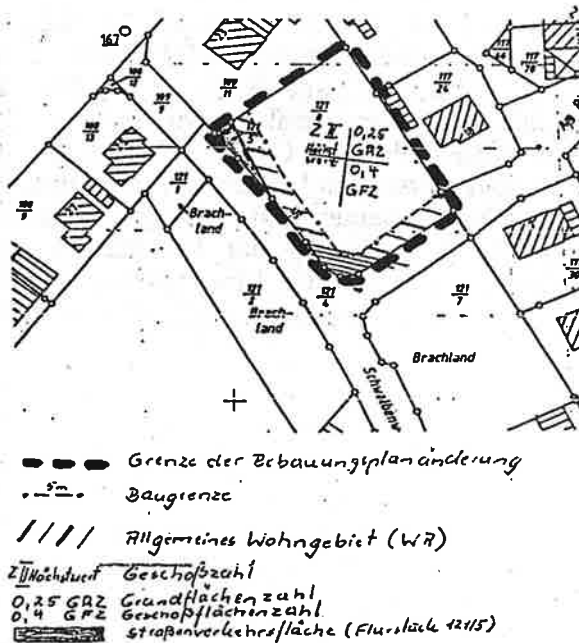
**7. Rechtswirksamkeit der 1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1 »Ortsmitte«  
der Gemeinde Wischhafen**

**– vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wischhafen die erste – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 »Ortsmitte« am 24.11.1997 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die 1. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wischhafen, Ahornweg 2, 21737 Wischhafen sowie der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstr. 31, 21729 Freiburg/Elbe, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von in § 214 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde Wischhafen geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der in § 215 Abs. 1 genannten Fristen seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wischhafen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Wischhafen schriftlich darzulegen.

Wischhafen, den 25.11.1997

Gemeinde Wischhafen  
Der Gemeindedirektor  
Goedecke